

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums. Die Deckung des
Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Zweite Kammer der Landstände.

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Karlsruhe, den 29. Juli 1908.

An
Den Vorsitzenden der Budgetkommission
der Zweiten Kammer.

Die Deckung des Staatsbedarfs
für das Jahr 1909 betreffend.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich — beziehend auf mein Schreiben vom 22. d. Mts. — in der Anlage ergebenst mitzuteilen:

- I. eine Darstellung des Finanzgesetzes für 1908/09, wie es nach dem neuesten Stand des Staatsvoranschlages d. i. mit Berücksichtigung der in den landständischen Beratungen vorgenommenen Änderungen und der Nachträge, auch des durch den Vollzug der neuen Beamtengeetze veranlaßten, jedoch noch ohne Berücksichtigung der Steuererhöhung und der Kürzung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse sich gestalten würde, und zwar aufgebaut auf den Rechnungsabschlüssen vom 31. Dezember 1906,
- II. eine Darstellung, aus der sich erkennen läßt, wie die Zahlen des Finanzgesetzes sich änderten, wenn

dieses Gesetz auf den Rechnungsabschlüssen vom 31. Dezember 1907 aufgebaut würde, was bekanntlich unserer Übung nicht entspricht.

Der Unterschied zwischen den Schlusszahlen des Artikel 4

Bilanz auf 31. Dezember 1907 .	8 742 829 M 87 S
und Bilanz auf 31. Dezember 1906	16 358 860 " 80 "
	<hr/>
	= 7 616 030 M 93 S

findet seine Erklärung darin, daß der finanzgesetzliche Fehlbetrag im ordentlichen Etat für 1907 mit sich nach dem Rechnungsergebnis in einen Einnahmeüberschuß ver-

wandelt hat von	7 259 181 " 93 "
	<hr/>
somit Verbesserung .	7 616 030 M 93 S

Den II. Budgetnachtrag hoffe ich morgen der hohen Zweiten Kammer (mit Schreiben) vorlegen zu können.

Der (zweite) Entwurf des Finanzgesetzes nebst einem Nachtrag zum Budget wegen der Änderungen in den Steuereinnahmen und der Kürzung der Dotation an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist in Arbeit und kann in einigen Tagen vorgelegt werden.

Der baldige Erlass des Finanzgesetzes ist namentlich auch wegen der umfangreichen Vorarbeiten für die Auszahlung der Beamtengehälter am 15. und 16. August auf das Dringendste zu wünschen.

Finanz-Gesetz für 1908/09

mit Bilanz auf 31. Dezember 1906.

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigelegten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	89 797 273 M
" " Einnahmen " " 	88 774 478 "
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich	1 022 795 M
und für 1908 und 1909 zusammen	2 045 590 M
Die außerordentlichen Ausgaben für 1908/09 betragen	13 530 370 M
" " Einnahmen " " 	1 778 750 "
Überschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1908/09	11 751 620 "
Hiernach ergibt sich für 1908/09 zusammen ein Fehlbetrag in Höhe von	13 797 210 M

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Statperioden 1904/05 und 1906/07 betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1906	7 909 764 M 81 S
Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1907 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Juli 1906 auf	356 849 " — "
festgesetzt. Zur teilweisen Begleichung des sich hiernach ergebenden Fehlbetrags von	8 266 613 M 81 S
stehen an Aktivzinsen der Amortisationsklasse für 1907 nach Artikel 4 des gleichen Gesetzes zur Verfügung	750 000 " — "
Verbleibt ein restlicher Ausgabebedarf aus früheren Budgetperioden mit	7 516 613 M 81 S

wegen dessen Deckung das Nötige in Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1906	16 454 963 M 01 S
betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf	13 000 000 " — "
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1908/09 zu bestreiten.	
Über den Restbetrag mit	3 454 963 M 01 S

ist in Artikel 4 verfügt.

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 2 nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben von 13 797 210 M und 7 516 613 M 81 ¢, zusammen 21 313 823 M 81 ¢ sind zu verwenden:

- 1. der nach Artikel 3 verfügbare Rest des umlaufenden Betriebsfonds mit 3 454 963 M 01 ¢
 - 2. die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen von jährlich 750 000 M oder für beide Jahre 1 500 000 „ — „
- zusammen 4 954 963 M 01 ¢

der restliche Fehlbetrag mit 16 358 860 M 80 ¢ ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 5—9 unverändert.



Finanz-Gesetz für 1908/09

mit Bilanz auf 31. Dezember 1907.

Artikel 1
unverändert.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatperiode 1906/07 betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1907 2 205 253 M 21 S, wegen deren Deckung das Nötige in Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1907

	18 759 633 M 34 S
betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf	13 000 000 " — "
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1908/09 zu be- streiten.	
Über den Restbetrag mit	5 759 633 M 34 S
ist in Artikel 4 verfügt.	

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 2 nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben von 13 797 210 M und 2 205 253 M 21 S, zusammen

16 002 463 M 21 S

sind zu verwenden:

1. der nach Artikel 3 verfügbare Rest des umlaufenden Betriebsfonds mit 5 759 633 M 34 S
2. die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen von jährlich 750 000 M oder für beide Jahre 1 500 000 " — "

zusammen 7 259 633 " 34 "

Der restliche Fehlbetrag mit 8 742 829 M 87 S
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

